

MELCHERS

LAW

41 | AUSGABE
JANUAR/FEBRUAR 2014

DAS INFORMATIONSMEDIUM
VON MELCHERS FÜR MANDANTEN UND PARTNER

MIT BEITRÄGEN UNSERER BÜROS IN
HEIDELBERG, FRANKFURT AM MAIN UND BERLIN

MELCHERS LAW: EDITORIAL

Liebe Leserin,
lieber Leser,



das Wahljahr 2013 liegt hinter uns und wir dürfen gespannt sein, wie die große Koalition in die neue Legislaturperiode startet. Der vorliegende Koalitionsvertrag spricht in vielen Bereichen für Kontinuität.

Insbesondere das Arbeitsrecht könnte jedoch von einigen wesentlichen Änderungen betroffen sein. Auch wenn der flächendeckende Mindestlohn erst spät und mit Ausnahmen kommen wird, sind für Leiharbeit, Werkverträge und Teilzeitarbeitsverhältnisse Regelungen vorgesehen, welche die Flexibilität der Arbeitgeber einschränken. So sollen Leiharbeitsverhältnisse zukünftig auf 18 Monate befristet werden und Leiharbeiter nach spätestens 9 Monaten den gleichen Lohn erhalten wie Stammarbeiter. Durch Gesetz soll ferner detailliert geregelt werden, wann Werkverträge und Leiharbeit als missbräuchlich anzusehen sind. Schließlich sollen Arbeitnehmer, welche ihre Arbeitszeit aus familiären Gründen reduzieren, einen gesetzlichen Anspruch auf Rückkehr in Vollzeit erhalten.

MELCHERS LAW wird Sie in 2014 über wichtige Schritte des neuen Gesetzgebers informiert halten.

Wir freuen uns auf Sie und wünschen Ihnen einen guten Start in das neue Jahr.

Ihr Markus Faust
m.faust@melchers-law.com



MELCHERS LAW: IN DIESER AUSGABE

ARBEITSRECHT

„Weihnachtsgeld“ während des ganzen Jahres? 02

ERBRECHT

Banken dürfen nicht in jedem Fall einen Erbschein verlangen 02

GESELLSCHAFTSRECHT

Unlauterer Wettbewerb: Nichtangabe der Rechtsform des werbenden Unternehmens 03

LEASINGRECHT

Minderwertausgleich durch Leasingnehmer trotz Vollamortisation des Leasinggebers? 05

WETTBEWERBS- UND URHEBERRECHT

Abmahnunwesen und File-Sharing 06

>> PERSÖNLICH

03

>> FACHPUBLIKATIONEN

06

>> MITTEILUNGEN

05, 06

>> PRAXISTIPP

04

>> PRAXISREPORT

07

>> VERANSTALTUNGEN

08

MELCHERS LAW: ARBEITSRECHT

„Weihnachtsgeld“ während des ganzen Jahres?

Die Rechtsprechung des BAG zu Sonderzahlungen befindet sich spätestens seit Ende 2007 im Umbruch. Das betrifft nicht nur die sogenannten *Freiwilligkeitsvorbehalte*, sondern auch *Stichtagsregelungen* und *Sonderzahlungen*, die sowohl Vergütung für geleistete Arbeit als auch andere Zwecke verfolgen (*Mischcharakter*). Zwischenzeitlich gipfelte dies im Urteil vom 18.01.2012 (Az.: 10 AZR 612/10); danach kann eine Sonderzahlung mit Mischcharakter in einem Formulararbeitsvertrag nicht vom ungekündigten Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zu einem Zeitpunkt *außerhalb* des Bezugszeitraums abhängig gemacht werden. Nun hat das BAG entschieden, dass eine derartige Sonderzahlung auch nicht vom Bestand des Arbeitsverhältnisses am 31.12. des Jahres, in dem die Arbeitsleistung erbracht worden ist, abhängig gemacht werden darf (Urteil vom 13.11.2013, Az.: 10 AZR 848/12).

Sachverhalt

Der Kläger erhielt jährlich mit seinem November-Gehalt eine im Jahre 2006 als „Gratifikation“, ab dem Jahre 2007 als „Weihnachtsgratifikation“ bezeichnete *Sonderzahlung in Höhe des jeweiligen November-Entgelts*. Dazu hatte sein Arbeitgeber jeweils im Herbst jeden Jahres ein Schreiben an alle Mitarbeiter übersendet, in dem die „Richtlinien“ der Auszahlung aufgeführt waren. Im Schreiben für das Jahr 2010 hieß es u.a., die Zahlung erfolge nur an Mitarbeiter, die sich am 31.12.2010 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befänden. Im Lauf des Jahres neu eingetretene Mitarbeiter erhielten die Weihnachtsgratifikation anteilig. Der Kläger schied durch Eigenkündigung am 30.09.2010 aus und hat beim BAG, anders als in den Vorinstanzen, mit Erfolg 9/12 dieser Weihnachtsgratifikation erstritten.

Entscheidung

Aus den „Richtlinien“ des Arbeitgebers ergab sich, dass diese *Weihnachtsgratifikation* den Arbeitnehmer über das Jahresende hinaus binden und damit *Betriebstreue belohnen*, aber auch als *Vergütung der im Laufe des zurückge-*

legten Jahres geleisteten Arbeit dienen sollte. Die Stichtagsregelung „ungekündigtes Arbeitsverhältnis am 31.12.“ benachteilige den Arbeitnehmer unangemessen (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB), weil sie ihm bereits erarbeiteten Lohn entziehe. Das stehe im Widerspruch zum Grundgedanken des § 611 Abs. 1 BGB („Arbeit gegen Geld“).



Keine stichtagsabhängigen Sonderzahlungen mit Mischcharakter

Sonderzahlungen mit Mischcharakter können *formulärmäßig* nicht wirksam an den Bestand des Arbeitsverhältnisses im Bezugszeitraum, geschweige denn an einen Zeitpunkt danach, geknüpft werden. Das BAG versteht zusätzliche Zahlungen des Arbeitgebers im Zweifel stets als Vergütung für geleistete Arbeit. Will also ein Arbeitgeber eine echte Treueprämie im Sinne der Belohnung bereits gezeigter und/oder künftiger Betriebstreue zahlen, ist es unverzichtbar, dies sprachlich klar und unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen. Jeder auch indirekte Hinweis (z.B. Orientierung am Unternehmenserfolg als Bemessungsgrundlage) auf einen etwaigen Vergütungszweck muss strikt vermieden werden. Nur dann ist eine Stichtags- oder eine Rückzahlungsklausel zulässig, so dass der Arbeitnehmer für sich entscheiden muss, ob er eine solche Treueprämie in Anspruch nimmt oder lieber kündigt.

Fazit: Diese Grundsätze gelten auch für das sog. „Weihnachtsgeld“. Zwar kann es als reine Treueprämie gestaltet werden, doch muss das durch die vertragliche Formulierung gänzlich außer Zweifel stehen. Sobald erkennbar ist, dass das „Weihnachtsgeld“ wenigstens auch Vergütung für bereits erbrachte Arbeitsleistung ist, kann es nicht mehr vom Bestand des Arbeitsverhältnisses zu einem Stichtag abhängig gemacht bzw. bei Nichteinhalten des Stichtages zurückverlangt werden. Da erfahrungsgemäß sehr viele Weihnachtsgeldregelungen diesen Mischcharakter aufweisen, sollten sie unbedingt überarbeitet werden, wenn sie keine Vergütung, sondern eine Treueprämie oder eine soziale Wohltat für zur Weihnachtszeit typischerweise erhöhte Ausgaben sein sollen. <<

Axel J. Klase
a.klase@melchers-law.com

MELCHERS LAW: ERBRECHT

Banken dürfen nicht in jedem Fall einen Erbschein verlangen

Mehr als 99% aller volljährigen Bundesbürger verfügen über mindestens ein Giro- oder Sparkonto. Im Todesfall fällt das Kontoguthaben in den Nachlass, die Verfügungsbefugnis über das Konto geht auf die Erben über. War außer dem Erblasser allerdings niemand für das Konto zeichnungsberechtigt, stehen die Erben vor dem Problem, dass sie sich gegenüber der kontoführenden Bank oder Sparkasse zunächst als legitime Rechtsnachfolger ausweisen müssen, bevor sie auch tatsächlich auf das Konto zugreifen können. Gelingt dieser Nachweis nicht oder nicht zeitnah, können Verbindlichkeiten des Nachlasses möglicherweise nicht rechtzeitig bedient werden – ein erhebliches Problem, besonders, wenn vor dem Tod des Erblassers noch erhebliche Verbindlichkeiten entstanden sind (etwa Krankenhauskosten) oder über das Konto ein Unternehmen abzuwickeln ist. Der BGH hat nun entschieden, dass die Erben ihre Verfügungsbefugnis über das Konto gegenüber der Bank oder Sparkasse des Erblassers *zumindest nicht zwingend* durch Vorlage eines Erbscheins nachweisen müssen (Urteil v. 08.10.2013, Az.: XI ZR 401/12). Entsprechende Anforderungen in den AGB der Banken und Sparkassen sind *unwirksam*. Vielmehr kann der Nachweis der Erbenstellung – wo dies im Einzelfall möglich ist – auch in anderer Form als durch Erbschein geführt werden.

Sachverhalt

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der deutschen Banken und Sparkassen beinhalten in ihrer Nr. 5 eine Klausel, wonach die Bank nach dem Tod eines Kontoinhabers von dessen Erben einen *Erbschein zum Nachweis ihrer Rechtsposition* verlangen kann. Diese Klausel war Verbraucherschützern seit geraumer Zeit ein Dorn im Auge. Ein Verbraucherschutzverband erhob Unterlassungsklage gegen eine Sparkasse und verlangte von ihr, die Erbscheinsklausel zukünftig nicht mehr zu verwenden. Die Klausel sei unwirksam, da sie einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht standhalte. Nachdem der Verband mit seiner Klage in erster Instanz und in der

Berufung erfolgreich war, trug die unterlegene Sparkasse das Verfahren zwecks Revision zum BGH.

Entscheidung

Der BGH hielt die Entscheidungen der Vorinstanzen aufrecht: Die angegriffene Klausel sei *mit wesentlichen Grundgedanken des Erbrechts nicht vereinbar*, so die Bundesrichter. Sie benachteilige die Verbraucher unter *Verstoß gegen Treu und Glauben* unangemessen. Von Gesetzes wegen seien die Erben nicht verpflichtet, ihr Erbrecht durch einen Erbschein nachzuweisen, sondern könnten diesen Nachweis auch in anderer Form führen. Von dieser Gesetzeslage weiche die Klausel der Sparkasse, die eine andere Möglichkeit des Nachweises nicht vorsehe, in unzulässiger Weise ab. Zwar habe die Sparkasse ein berechtigtes Interesse daran, sich vor Zahlungen an „falsche“ Erben zu schützen und der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme zu entgehen. Dies berechtige aber nicht dazu, unabhängig von den Umständen des Einzelfalls Leistungen an die Erben von der Vorlage eines Erbscheins abhängig zu machen. *Ebenso wenig* könne es in das *Ermessen der Sparkasse* gestellt werden, ob sie an dem strengen Nachweis im Einzelfall festhalte oder nicht. Denn im Rahmen der vorzunehmenden *Interessenabwägung* sei vorrangig dem Interesse der Erben an einer einfachen und kostengünstigen Abwicklung des Nachlasses Rechnung zu tragen. Verlange man von den Erben ohne Rücksicht auf den Einzelfall, zur Verfügung über das Konto einen Erbschein zu beantragen, könne dies unnütze Kosten verursachen und zu einer Verzögerung der Nachlassregulierung führen. Dies sei nicht hinzunehmen, die Klausel in den AGB der Sparkasse sei unwirksam. Gleiches gelte für eine Bestimmung, nach der sich die Sparkasse von einem Testamentsvollstrecker stets dessen *Testamentsvollstreckerzeugnis* vorlegen lassen könne.



Fazit: Erben können sich nach der Entscheidung des BGH gegenüber Banken und Sparkassen auch durch Vorlage eines beglaubigten Testaments oder eines Erbvertrags ausweisen. Dies ist zu begrüßen, nicht zuletzt, weil sich so erhebliche Kosten einsparen lassen: Je höher der Wert des Nachlasses ist, desto teurer ist nämlich der (nun unter Umständen entbehrliche) Erbschein. Am leichtesten macht es der Erblasser den Erben freilich, wenn er ihnen schon zu Lebzeiten eine Kontovollmacht über den Tod hinaus erteilt. Mit einer solchen Vollmacht können die Erben das Konto auch in der Zeit zwischen Todesfall und Testamentseröffnung ohne Schwierigkeiten verwalten. Auch wenn der Erblasser vor seinem Tod zunächst für einige Zeit geschäftsunfähig wird, bietet die Vollmacht für die Erben eine erhebliche Erleichterung. Wer seinen Erben vertraut, sollte die Möglichkeit einer lebzeitigen Vollmacht daher in Betracht ziehen. <<

Dr. Carsten Lutz, Bernhard Hauenschild
c.lutz@melchers-law.com

MELCHERS LAW: PERSÖNLICH

Thomas S. Kohl

MELCHERS Heidelberg



Herr Kohl ist seit 1. Juli 2013 als Rechtsanwalt bei MELCHERS tätig und Mitglied der Geschäftsleitung der internationalen Kanzleigruppe Transatlantic Law International (TALI) mit Hauptsitz in London (www.transatlanticlaw.com). Mit MELCHERS als integrierte Gruppenkanzlei für Deutschland betreut TALI namhafte multinationale Unternehmen mit mehr als 3500 Anwälten in 80 Ländern weltweit.

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf dem Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Handels-, Gesellschafts- und Vertragsrecht.

Herr Kohl über sich:

MELCHERS LAW: GESELLSCHAFTSRECHT

Unlauterer Wettbewerb: Nichtangabe der Rechtsform des werbenden Unternehmens

Der BGH hat mit Urteil vom 18.04.2013 (Az.: I ZR 180/12) entschieden, dass zu den gemäß § 5 a Abs. 3 Nr. 2 UWG mitzuteilenden Informationen auch die Angabe der Rechtsform des werbenden Unternehmens gehört.

Sachverhalt

Der Beklagte betrieb als Einzelkaufmann einen Einzelhandel mit Elektro- und Elektronikgeräten. Er hatte für derartige Produkte unter der Überschrift „Brandneu von der IFA!“ in einer mehrseitigen Zeitungsbeylage eine Werbeanzeige geschaltet,

Ein guter Arbeitstag beginnt...

... frühmorgens mit einem guten Kaffee, 45 Minuten stille Beschäftigung mit dem wichtigsten Buch der Welt und Frühsport – genau in der Reihenfolge. Klappt nicht immer. Oft reicht es nur für den Kaffee.

Am Anwaltsberuf reizt mich...

... jedes einzelne grenzüberschreitende Mandat aufs Neue.

Wer es in meinem Job zu etwas bringen will...

... sollte gut Englisch sprechen und schreiben können und in der Lage sein, dem ausländischen Mandanten Verständnis für so manches Unverständliche zu vermitteln.

Erfolge feiere ich...

... mit einem großen Dankeschön im Herzen und im Kreise der Familie.

Es bringt mich auf die Palme...

... wenn die Menschlichkeit im Berufsleben auf der Strecke bleibt.

Zur Zeit beschäftigt mich...

... die Koordinierung komplexer Projekte im Ausland und die Neuakquise von internationalen Mandanten. <<

ohne jedoch auf seine Rechtsform als eintragungsfähiger Kaufmann mit dem entsprechenden Rechtsformzusatz „e.K.“ hinzuweisen. Der klagende Wettbewerbsverein hatte dies beanstandet, weil durch die Nichtangabe des Rechtsformzusatzes die Identität des Werbenden nicht deutlich werde.

Entscheidung

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Auch die Berufung des Klägers vor dem Oberlandesgericht ist ohne Erfolg geblieben. Mit der vom OLG zugelassenen Revision verfolgte der Kläger sein Klagebegehren mit Erfolg weiter. Der BGH war anderer Meinung als die Vorinstanzen.

Die *Pflicht zur Information über die „Identität des Unternehmers“ im Sinne des § 5 a Abs. 3 Nr. 2 UWG umfasst nach Ansicht des BGH auch die Angabe der Rechtsform des werbenden Unternehmens*. Dies ergebe sich bereits aus Art. 7 Abs. 4 b der Richtlinie 2005/29/EG über

unlautere Geschäftspraktiken, die mit § 5 a Abs. 3 Nr. 2 UWG ins deutsche Recht umgesetzt worden sei. Die Richtlinie 2005/29/EG nenne als Beispiel für die Identität des Unternehmers ausdrücklich den Handelsnamen. Notwendiger Bestandteil der Firma und des (Handels-) Namens sei der entsprechende Rechtsformzusatz. Dies ergebe sich für die Firma des Einzelkaufmanns aus § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB, für eine Personengesellschaft aus § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGB, für eine Partnerschaftsgesellschaft aus § 2 Abs. 1 PartGG, für eine Aktiengesellschaft aus §§ 4, 279 AktG, für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus § 4 GmbHG und für eine Genossenschaft aus § 3 GenG.

Sinn und Zweck der Angabe des vollständigen – den Rechtsformzusatz beinhaltenden – Handelsnamens sei es, dem Verbraucher diejenigen Informationen mitzuteilen, die dieser benötige, um eine informationsgeleitete geschäftliche Ent-

scheidung treffen zu können. Dafür müsse der Verbraucher klar und unmissverständlich wissen, wer sein Vertragspartner werde, damit er ohne Schwierigkeiten Kontakt mit ihm aufnehmen könne. Erst diese Kenntnis versetze den Verbraucher in die Lage, den Ruf der Waren und Dienstleistungen im Hinblick auf Qualität und Zuverlässigkeit und des Unternehmers im Hinblick auf Bonität und Haftung einzuschätzen.

Fazit: Der BGH schließt sich mit seiner Rechtsauffassung der fast einhelligen Meinung in der Instanzgerichtsrechtsprechung an. Der Inhalt der Informationspflichten aus § 5 a Abs. 3 UWG dürfte nach dieser Entscheidung kaum noch Fragen offen lassen. Nicht abschließend geklärt ist demgegenüber, wann die Informationspflichten einsetzen. Es dürfte insoweit erforderlich sein, dass die beworbene Ware oder Dienstleistung in der Werbung konkretisiert und ein Preis angegeben wird. <<

Florian Armbruster
f.armbruster@melchers-law.com

MELCHERS LAW: PRAXISTIPP

Neue Unsicherheit bei sachgrundloser Befristung und Zuvor-Beschäftigung: Zurück auf Los?

Nach § 14 Absatz 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) ist eine sachgrundlose Befristung unzulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat (sog. *Zuvor-Beschäftigung*). Für die tägliche Praxis höchst bedeutsam hatte das BAG am 06.04.2011 (Az.: 7 AZR 716/09) entschieden, dass keine Zuvor-Beschäftigung im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, wenn das frühere Arbeitsverhältnis mehr als 3 Jahre zurückliegt (vgl. hierzu unseren Bericht in MELCHERS LAW Heft 26).

Von der BAG-Rechtsprechung abweichende Urteile der unteren Instanzen

Nun wird sich das BAG mit diesem Thema aufs Neue beschäftigen müssen. Das LAG Baden-Württemberg hat jüngst mit Urteil vom 26.09.2013 (Az.: 6 Sa 28/13) ausdrücklich gegen jenes BAG-Urteil entschieden, dass das Verbot der Zuvor-Beschäftigung *zeitlich uneingeschränkt* besteht. Die dagegen einge-

legte Revision ist beim BAG (Az.: 7 AZR 896/13) erst seit kurzem anhängig. Im Ergebnis wie das LAG Baden-Württemberg hatte schon das ArbG Gelsenkirchen mit Urteil vom 26.02.2013 (Az.: 5 Ca 2133/12) entschieden. Die dagegen gerichtete Berufung hat das LAG Hamm (Az.: 4 Sa 524/13) bereits verhandelt. Sollten sich – was im Raum steht – die dortigen Parteien nicht noch kurzfristig einigen, wird das LAG Hamm Ende Januar 2014 ein Urteil verkünden.

Begründung der Abweichung

So begrüßenswert das seinerzeitige BAG-Urteil für den Praktiker war, so sehr ist es rechtsdogmatisch mit guten Gründen kritisiert worden. Nach Ansicht des LAG Baden-Württemberg steht sowohl der Wortlaut als auch die Gesetzesgeschichte des § 14 Absatz 2 Satz 2 TzBfG der vorgenommenen Auslegung des BAG entgegen. Überdies besteht seines Erachtens eine Divergenz zur Rechtsprechung des 2. Senats des

BAG, so dass zumindest der große Senat des BAG entscheidungsberufen wäre. Nach Ansicht des ArbG Gelsenkirchen, das sich insoweit auf das Bundesverfassungsgericht beruft (Beschluss vom 25.01.2011, Az.: 1 BvR 918/10), hat das BAG mit seiner in das Gesetz „hineingelesenen“ 3-Jahres-Grenze außerdem die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschritten, die ihm durch den Willen des Gesetzgebers und die von diesem getroffene Grundentscheidung zur unbefristeten Zuvor-Beschäftigung auferlegt worden sind.

Tip: Der vorsichtige Praktiker kann hieraus nur die Konsequenz ziehen, Befristungsverträge ohne Sachgrund wieder nur dann abzuschließen, wenn zuvor kein Beschäftigungsverhältnis mit dem Betroffenen bestanden hat. Bis zu einer verbindlichen Klärung durch das BAG dürfte mindestens ein Jahr vergehen; sollte sodann sogar das Bundesverfassungsgericht noch angerufen werden, würde sich die Klärung dementsprechend weiter verzögern. Solange drohen andernfalls aufs Neue Entfristungsklagen und ungewollte unbefristete Arbeitsverhältnisse. Vom Gesetzgeber dürfte jedenfalls nach dem neuen Koalitionsvertrag vom November 2013 keine Hilfe zu erwarten sein. <<

Axel J. Klasen
a.klasen@melchers-law.com

MELCHERS LAW: LEASINGRECHT

Minderwertausgleich durch Leasingnehmer trotz Vollamortisation des Leasinggebers?

Die Thematik „Restwert-/Verwertungsrisiko“ beim Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung („KM-Leasingvertrag“) war bereits Inhalt eines früheren Beitrags des Verfassers. Ergebnis war dort, dass der durch den Leasinggeber (LG) kalkulierte Restwert, ebenso wie der tatsächliche Verwertungserlös, allein zu Lasten des LG's geht, da er das Risiko der Vollamortisation des Leasingfahrzeugs allein trägt (vgl. MELCHERS LAW Heft 31 – Mai/Juni 2012).

Zwei neuere Urteile des BGH

Der BGH hat nunmehr in Urteilen vom 24.04.2013 (Az.: VIII 336/12) und 17.07.2013 (Az.: VIII ZR 334/12) dahingehend Stellung bezogen, dass der Leasingnehmer (LN) bei regulärer Beendigung des Leasingvertrags nicht davon profitieren darf, wenn der LG eine Vollamortisation durch den Abverkauf des Leasingfahrzeugs – branchenüblich zum kalkulierten Restwert – erreicht und *gleichzeitig* vom LN einen Minderwertausgleich wegen übermäßiger Abnutzung des Leasingfahrzeugs verlangt.

Der LN war in beiden Fällen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verpflichtet, das Leasingfahrzeug nach Ablauf der Leasingzeit in einem „dem Alter der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebsicher“ an den LG zurückzugeben. Ein Gutachten hatte jedoch festgestellt, dass die Leasingfahrzeuge bei Rückgabe jeweils Minderwerte von mehreren Tausend Euro aufwiesen. Der BGH verurteilte den jeweiligen LN zur Zahlung des Minderwertes, obwohl sich das Leasingfahrzeug für den LG durch Leasingraten und (kalkulierten) Verwertungserlös bereits vollständig amortisiert hatte.

Dogmatische Begründung

Begründet hat der BGH seine Entscheidung damit, dass der Minderwertanspruch in den ihm vorliegenden Fällen gerade *kein* Schadensersatzanspruch war.

Zwar war in den AGB des LG's für den Fall der nicht vertragsgemäßen Rückgabe des Leasingfahrzeugs eine „Verpflichtung zum *Ersatz des* entsprechenden *Schadens*“ enthalten. Der BGH deutete die Worte „Ersatz“ und „Schaden“ in „Ausgleich“ und „Minderwert“ um. Daraus folgt aus rechtlicher Sicht, dass der Anspruch des LG's gegen den LN auf Zahlung des Minderwertausgleichs auf einer vertraglichen Vereinbarung basierte und somit quasi einen Leistungs- bzw. Erfüllungsanspruch darstellte. Das deutsche Schadensersatzrecht war daher nicht anwendbar.

Mangels Anwendbarkeit des Schadensersatzrechts waren die Einwendungen des LN's, der LG habe überhaupt *keinen Schaden* erlitten, da sich das Leasingfahrzeug für ihn durch Leasingraten und Abverkauf zum kalkulierten Restwert bereits vollständig amortisiert habe, *rechtlich unerheblich*. Da der unbestrittene Minderwert durch einen Gutachter festgestellt wurde, musste der LN den entsprechenden Betrag an den LG zahlen.

Die Quintessenz ist, dass der LG einen Zahlungsanspruch in Höhe des festgestellten und unstreitigen Minderwerts gegen den LN hat, wenn eine wirksame Minderwertklausel im Leasingvertrag bzw. in den AGB des LG's enthalten ist. Der LG ist auch nicht verpflichtet, dem LN nach Rückgabe des Leasingfahrzeugs eine Möglichkeit zur Beseitigung der den Minderwert verursachenden Schäden zu geben. Der LG hat in diesen Fällen seinen vorab kalkulierten Erlös (Leasingraten + Verwertungserlös = Vollamortisation) in Höhe des Minderwertausgleichs gesteigert.

Fazit: Die Beendigung von Leasingverträgen, gleichwohl ob ordentlich oder vorzeitig, ist und bleibt ein „Quell steter Freude“, so dass stets anzuraten ist, die in der Regel vom LG erstellte Abrechnung detailliert anhand der AGB des LG zu überprüfen. Aus rein tatsächlicher Sicht ist dem LN im Hinblick auf die vorgestellten BGH-Entscheidungen ergänzend zu empfehlen, ein Leasingfahrzeug vor der Rückgabe an den LG gründlich auf Abnutzungen untersuchen zu lassen und vorhandene Gebrauchsspuren, die nicht mehr alters- oder vertragsgemäß sind, aufbereiten zu lassen. Auch das meist vom LG erstellte Gutachten sollte bei Unregelmäßigkeiten zeitnah, d.h. vor einer Verwertung durch den LG, moniert werden. Gegebenenfalls ist ein Zweitgutachten einzuholen. <<

Patrick Senger
p.senger@melchers-law.com

MELCHERS LAW: MITTEILUNGEN

Dr. Hofmann neuer Präsident von IMGL



Dr. Jörg Hofmann ist seit Jahresbeginn Präsident der International Masters of Gaming Law (IMGL). Er wurde im vergangenen Oktober auf der

Mitgliederversammlung in Oslo einstimmig gewählt und hat am 1. Januar 2014 die Nachfolge seines Vorgängers J. Kelly Duncan aus New Orleans, USA, angetreten.

IMGL ist die international anerkannte und weltweit führende Vereinigung von Glücksspielrechtsexperten, die sich der Fortbildung und dem grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten des Glücksspielrechts widmet. Die Mitglieder kommen aus rund 40 Ländern der Erde sowie zusätzlich 32 Staaten der USA. Sie sind in allen Kontinenten vertreten. Zu ihnen zählen viele der angesehensten Glücksspielanwälte sowie leitende Beamte der Glücksspielaufsicht in den jeweiligen Regierungen. Auch Hochschulprofessoren, die an Universitäten in den USA und in Asien Glücksspielrecht lehren, sowie Berater und Inhouse-Juristen der großen Unternehmen innerhalb der Glücksspielbranche gehören der Vereinigung an.

Dr. Hofmann praktiziert seit Mitte der 90er Jahre Glücksspielrecht in Deutschland. 2006 wurde er „General Member“ von IMGL. Seitdem hat sich der glücksspielrechtliche Beratungshorizont sehr stark internationalisiert. In diesem Jahr wird Dr. Hofmann bereits zum vierten Mal in Folge von der in London basierten Anwaltsrating-Agentur „Chambers Global“ als „Leading Individual“ auf dem Gebiet „Gaming & Gambling“ ausgezeichnet. In 2013 wurde diese Anerkennung bei Auswertung von rund 180 Ländern weltweit lediglich an 44 Anwälte vergeben. Dr. Hofmann wurde in 2013 ebenfalls als einer von drei deutschen Glücksspielrechtsexperten in das internationale „Who's who legal“ aufgenommen. <<

MELCHERS LAW: WETTBEWERBS- UND URHEBERRECHT

Abmahnunwesen und File-Sharing

Im Oktober 2013 ist das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken in Kraft getreten. Das Gesetz enthält unter anderem Änderungen zum Urheberrecht (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – UrhG) und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Das Gesetz zielt insbesondere auf das Abmahnunwesen, das sich aufgrund einfach recherchierbarer und leicht zu beurteilender Rechtsverletzungen im Internet entwickelt hat. Massenabmahnungen auf Grundlage hoher Streitwerte haben sich in der Vergangenheit als Geschäftsmodell etabliert und sollen durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken eingedämmt werden.

Regelungsinhalt des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Im Urhebergesetz werden nunmehr der *Inhalt von Abmahnungen* und deren Kosten erstmals detailliert geregelt. Danach hat die Abmahnung bestimmte inhaltliche Anforderungen zu erfüllen und ist unwirksam, wenn diese formalen Anforderungen nicht eingehalten werden. Darüber hinaus kann eine *Erstattung von Abmahnkosten* nur verlangt werden, wenn die Abmahnung den inhaltlichen Anforderungen genügt.

Ist der Abgemahnte eine *natürliche Person* und kein Unternehmen oder Gewerbetreibender, ist der *Gegenstandswert*, aus dem sich die Kosten anwaltlicher Dienstleistungen berechnen, auf 1.000,00 Euro *beschränkt*. Dies ist insbesondere in den sogenannten File-Sharing-Fällen (Urheberrechtsverletzungen in Tauschbörsen) gegeben, wo Anwaltsbüros Urheberrechtsverletzungen in sogenannten Tauschbörsen abmahnen. Von besonderer Bedeutung ist zudem, dass in diesen Fällen der bisherige sogenannte „*fliegende Gerichtsstand*“, der Klagen vor allen Gerichten in Deutschland ermöglichte, *eingeschränkt* wird. Insbesondere in den File-Sharing-Fällen ist nunmehr das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die abgemahnte Person ihren Wohnsitz hat. Diese *Gerichtsstandsregelung* verhindert es zukünftig, dass sich ein Abmahner auf die

ihm günstige Rechtsprechung eines anderen deutschen Gerichts zu Haftungsfragen oder (hohen) Streitwerten beruft. In Zukunft ist mithin die Rechtsprechung anderer erstinstanzlicher Gerichte allenfalls indiziell von Bedeutung, maßgeblich ist letztlich die Haltung und Rechtsprechung der Gerichte am Wohnsitz des Abgemahnten.

Fazit: In den File-Sharing-Fällen sollten Abmahnungen noch kritischer als bisher betrachtet werden. Insbesondere auf finanzieller Seite, wo in der Vergangenheit hohe Abmahngebühren verlangt wurden, sollten die geltend gemachten Forderungen, Kosten und Lizenzgebühren nicht unkritisch akzeptiert werden. <<

Dr. Arndt Riechers
a.riechers@melchers-law.com

MELCHERS LAW: FACHPUBLIKATIONEN

Urteilsanmerkung



Herr Rechtsanwalt Klasen hat in der Zeitschrift Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (EWiR 20/2013, S.635 f.) eine Anmerkung zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts (Az.: 1 AZR 417/12) veröffentlicht.

Das Urteil befasst sich mit der Frage, ob in Betriebsvereinbarungen Altersgrenzen vereinbart werden können, nach denen das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Regelaltersgrenze endet. <<

MELCHERS LAW: MITTEILUNGEN

Rechtsanwalt Dr. Klaus Frey verstärkt MELCHERS Heidelberg



„Ein Berufsleben im Dienst des öffentlichen Rechts“ – unter diesen Leitspruch stellt Herr Dr. Klaus Frey, der seit dem 1. April 2013 als Rechtsanwalt bei Melchers tätig ist, seinen bereits im Jahre 1975

begonnenen beruflichen Werdegang. Dieser gliedert sich in unterschiedliche Phasen in der öffentlichen Verwaltung, der Wissenschaft und der Justiz.

Zwischen 1975 und 1978 bildeten das Hochschulorganisationsrecht, das öffentliche Dienst- sowie das Haushaltsrecht den Schwerpunkt der beruflichen Befassung, als Herr Dr. Frey die Funktion eines Hochschulplaners im damaligen Kultusministerium Baden-Württemberg und anschließend die des persönlichen Referenten des Rektors der Universität Heidelberg ausübte. Dem folgte eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Verfassungsrecht, der

allgemeinen Staatslehre und der Verfassungsgeschichte, als Herr Dr. Frey zwischen 1978 und 1981 als wissenschaftlicher Assistent und Lehrbeauftragter an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer tätig war. Im Jahre 1981 begann die Phase der verwaltungsrichterlichen Tätigkeit im Dienst des Landes Rheinland-Pfalz, die im Jahre 2010 beim Oberverwaltungsgericht Koblenz endete.

Während dieser fast 30-jährigen erst- und zweitinstanzlichen Rechtsprechungstätigkeit, die durch mehrjährige Abordnungen an das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesverfassungsgericht unterbrochen war, hat Herr Dr. Frey die bedeutsamen Materien des Ordnungsrechts, Bau- und Bodenrechts, Naturschutzrechts, Fach- und Raumplanungsrechts sowie öffentliches Dienstrecht, allgemeines Berufsrecht, Gewerberecht, öffentliches Abgabenrecht, Schul- und Hochschulrecht bearbeitet. Die hierbei gesammelte berufspraktische Erfahrung wurde vervollständigt durch richterliche Funktionen beim Senat für Baulandsachen des Oberlandesgerichts Koblenz und beim Landesoberverwaltungsgericht für Architekten. Neben diesen spezifisch richterlichen Aufgaben nahm Herr Dr. Frey über mehrere Jahre die Funktion eines wissenschaftlichen Mitarbeiters beim Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz wahr. Als kennzeichnende Elemente seines beruflichen Wirkens bezeichnet Herr Dr. Frey das Bemühen um wissenschaftliche Gründlichkeit und tatrichterliche Praxisnähe.

Neue EnEV 2014

Mit dem Beschluss der Bundesregierung vom 16.10.2013 wurde das Verordnungsgebungsverfahren zur Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) abgeschlossen. Die neue EnEV tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Wesentliche Inhalte der Novellierung der EnEV

Die EnEV enthält zahlreiche Novellierungen, von denen nachstehend die für die Praxis bedeutendsten dargestellt werden. Diese betreffen insbesondere Vorgaben für Neubauten, Heizkessel und Energieausweise sowie die Stärkung des Vollzugs der EnEV.

Vorgaben für das Bauen

Das geänderte Energieeinsparungsgesetz, das im Juli dieses Jahres in Kraft getreten ist, sieht vor, dass ab dem Jahre 2021 alle **Neubauten** nach europäischen Vorgaben **im Niedrigstenergiegebäudestandard errichtet** werden müssen. Für Neubauten von Behördengebäuden gilt dies bereits ab dem Jahre 2019. Die Anhebung der Neubauanforderungen in der EnEV 2014 wird als ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudestandard verstanden. Die konkreten Vorgaben an die energetische Mindestqualität von Niedrigstenergiegebäuden sollen rechtzeitig bis spätestens Ende 2016 für Behördengebäude bzw. Ende 2018 für alle Neubauten festgelegt werden. Die EnEV gibt insoweit **Anhebungen der energetischen Anforderungen an Neubauten** ab dem 01.01.2016 um durchschnittlich 25 Prozent des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs und um durchschnittlich 20 Prozent bei der Wärmedämmung der Gebäudehülle (sogenannter **zulässiger Wärmedurchgangskoeffizient**) vor.

Bei der **Sanierung bestehender Gebäude** ist **keine Verschärfung** vorgesehen. Dies liegt darin begründet, dass die Anforderungen bei der Modernisierung der Außenbauteile hier bereits sehr anspruchsvoll sind.

Die **Pflicht zum Austausch alter Heizkessel** wurde **erweitert**. Bisher galt diese Regelung für Kessel, die vor dem 01.10.1978 eingebaut wurden. Nunmehr dürfen Eigentümer von Gebäuden Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 01.01.1985 eingebaut oder aufgestellt wurden, ab 2015 nicht mehr betreiben. Für nach dem 01.01.1985 eingebaute Heizkessel gilt dies nach Ablauf von 30 Jahren ebenso. Hiervon erfasst werden sogenannte **Konstanttemperaturheizkessel**, nicht betroffen sind Brennwertkessel und Nieder temperaturheizkessel, die einen besonders hohen Wirkungsgrad haben. Hinzu kommt, dass viele selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser von der Pflicht ausgenommen sind. Hier gilt die bereits seit der EnEV 2002 bestehende Regelung fort, nach der **Eigentümer von Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen**, die am 01.02.2002 in diesen Häusern mindestens eine Wohnung selbst bewohnt haben, **von der Austauschpflicht ausgenommen** sind. Im Falle eines Eigentümerwechsels ist die Pflicht vom neuen Eigentümer sodann innerhalb von zwei Jahren zu erfüllen.

Vorgaben für Energieausweise

Ferner wurde eine Pflicht zur **Angabe energetischer Kennwerte** sowie der **Energieeffizienzklasse in Immobilienanzeigen** bei Verkauf und Vermietung eingeführt. Diese umfasst die Klassen A+ bis H. Energetisch hochwertige Wohnungen werden mit dem Buchstaben A+ klassifiziert, Wohnungen mit dem höchsten Energieverbrauch mit H. Die Regelung betrifft allerdings **nur neue Energieausweise**, die nach dem Inkrafttreten der Neuregelung ausgestellt werden. Liegt also für die zum Verkauf oder zur Vermietung anstehende Immobilie ein gültiger Energieausweis nach bisherigem Recht ohne Angabe einer Energieeffizienzklasse vor, besteht keine Pflicht zur Angabe einer Energieeffizienzklasse in der Immobilienanzeige. Auf diese Weise werden sich die Energieeffizienzklassen erst nach und nach etablieren.

Zudem wurde die bereits nach bisheriger Rechtslage **bestehende Pflicht zur Vorlage des Energieausweises** gegenüber

potenziellen Käufern und Mietern präzisiert. Danach müssen Energieausweise bereits zum **Zeitpunkt der Berücksichtigung des Kauf- bzw. Mietobjekts** „zugänglich“ gemacht werden. Darüber hinaus muss der Energieausweis nun auch an den Käufer oder neuen Mieter im Beurkundungstermin bzw. bei Unterschrift unter den Mietvertrag in Kopie oder im Original **ausgehändigt werden**.

In bestimmten **Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr**, der nicht auf einer behördlichen Nutzung beruht, ist der Aushang von Energieausweisen, sofern ein solcher bereits vorliegt, nunmehr Pflicht. Davon betroffen sind insbesondere größere Läden, Hotels, Kaufhäuser, Restaurants und Banken. Die bereits bestehende Pflicht der öffentlichen Hand zum Aushang von Energieausweisen in behördlich genutzten Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr wurde zudem auf kleinere Gebäude (mit mehr als 500 qm bzw. ab 08.07.2015 mit mehr als 250 qm Nutzfläche mit starkem Publikumsverkehr) erweitert.

Die Einhaltung der Vorgaben für Energieausweise und Inspektionsberichte von Klimaanlagen wird künftig **durch Stichproben kontrolliert**.

Fazit: Für Immobilienbesitzer von Bedeutung dürfte vor allem die Pflicht sein, die in Bestandsbauten vor dem 1. Januar 1985 eingebaute Öl- oder Gasheizung von 2015 an auszutauschen. Für Neubauten werden ab dem 01.01.2016 die Effizienzanforderungen angehoben, und zwar um durchschnittlich 25 % des Jahres-Primärenergiebedarfs und um durchschnittlich 20 % bei der Wärmedämmung der Gebäudehülle. Mieter und Immobilienkäufer haben zudem einen Anspruch darauf, dass sie über den Energieverbrauch des Gebäudes, der Wohnung oder der sonstigen selbständigen Nutzungseinheit besser informiert werden. <<

Dr. Ilona Renke
i.renke@melchers-law.com

MELCHERS LAW: VERANSTALTUNGEN

Außenwirtschaftsrecht/Exportkontrollrecht

Am 01.02.2014 findet in Frankfurt am Main ein Seminar der renommierten Frankfurt School of Finance and Management zum Thema Außenwirtschaftsrecht/Exportkontrollrecht statt. Referent bei dieser praxisnahen Veranstaltung ist Herr Rechtsanwalt

Dr. Vinnen. Inhaltlich werden die exportkontrollrechtlichen Pflichten des Unternehmens nach deutschem, europäischem und US-amerikanischem Recht, die Anforderungen an die betriebliche Compliance-Organisation und den Ausführungsverantwortlichen sowie die weitreichenden straf- und zivilrechtlichen Haftungsrisiken thematisiert. Dieses im Rahmen des Zertifikatstudiengangs „Certified Compliance Professional (CCP)“ gehaltene Seminar kann über den Veranstalter auch separat gebucht werden.

Termin: Samstag, 01.02.2014, 09.00 – 17.00 Uhr
Ort: Frankfurt am Main
Veranstalter: Frankfurt School of Finance and Management
Referent: RA Dr. Bodo Vinnen
Info: www.frankfurt-school.de

MELCHERS LAW: AUTOREN DIESER AUSGABE

**FLORIAN ARMBRUSTER**

berät in- und ausländische Mandanten schwerpunktmäßig in allen Bereichen des Handels- und Gesellschaftsrechts.

**BERNHARD HAUENSCHILD**

ist Rechtsreferendar und seit 2010 promotionsbegleitend für MELCHERS Heidelberg tätig. Er unterstützt die Kanzlei insbesondere im Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrecht.

**AXEL J. KLASEN**

ist als Fachanwalt für Arbeitsrecht und ehemaliger Personalleiter insbesondere im Kollektivarbeitsrecht tätig und auf Sanierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen spezialisiert, bei denen ihm sein in Unternehmensinsolvenzen verschiedener Branchen gesammeltes Know-how besonders zugute kommt.

**DR. CARSTEN LUTZ**

berät deutsche und ausländische Mandanten im gesamten Wirtschaftsrecht, insbesondere auf den Gebieten des Handels-, Gesellschafts- und Vertragsrechts.

**DR. ILONA RENKE**

berät Wirtschaftsunternehmen und öffentliche Auftraggeber im öffentlichen Recht, insbesondere im öffentlichen Bau- und Planungsrecht, im Umwelt- und Technikrecht sowie im Energie-recht. Sie ist Lehrbeauftragte an der Universität Heidelberg.

**DR. ARNDT RIECHERS**

ist Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz und Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Heidelberg.

**PATRICK SENGER**

berät nationale und internationale Mandanten im Wesentlichen auf allen Gebieten des Unternehmens- bzw. Gesellschaftsrechts. Hierbei bilden insbesondere das GmbH- sowie das nationale und internationale Vertriebsrecht seine Interessenschwerpunkte.

Nähere Informationen zu den Autoren finden Sie im Internet unter www.melchers-law.com.

MELCHERS LAW: IMPRESSUM

HERAUSGEBER

*Melchers Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft*

CHEFREDAKTION

*Dr. Ilona Renke
i.renke@melchers-law.com*

KONZEPTION UND GESTALTUNG

www.fischerziegler.com

ERSCHEINUNGSWEISE

6 Ausgaben pro Jahr

NACHBESTELLUNGEN

newsletter@melchers-law.com

STANDORTE UND KONTAKT**HEIDELBERG**

*Im Breitspiel 21
69126 Heidelberg, Deutschland
T +49-(0)6221-18 50-0
F +49-(0)6221-18 50-1 00
E heidelberg@melchers-law.com*

BERLIN

*Katharinenstraße 8
10711 Berlin, Deutschland
T +49-(0)30-3 1013 99-0
F +49-(0)30-3 1013 99-10
E berlin@melchers-law.com*

FRANKFURT AM MAIN

*Darmstädter Landstraße 108
60598 Frankfurt/Main, Deutschland
T +49-(0)69-6 53 00 06-0
F +49-(0)69-6 53 00 06-40
E frankfurt@melchers-law.com*

www.melchers-law.com